

Alternative zur Beförderung - Kennt ihr tolle Nebenverdienste?

Beitrag von „Seph“ vom 6. Januar 2023 11:49

Sofern die Tätigkeit die in §3 Nr. 26 EStG genannten Bedingungen erfüllt, sind bis zu 3000€ steuer- und sozialversicherungsfrei. Die damit verbundenen Werbungskosten müssen im Übrigen den Pauschalbetrag von 3000€ übersteigen, um in Abzug gebracht zu werden. Man kann also nicht 3500€ erhalten und dann mit 500€ Werbungskosten wieder auf die maximal 3000€ steuerfrei kommen. Die steuerfreie Übungsleiterpauschale dient ja gerade dazu, mit dem begünstigten Nebenberuf verbundene Werbungskosten pauschal anzuerkennen.